



KIRCHE IN NOT

WELTWEITES HILFSWERK PÄPSTLICHEN RECHTS

www.kirche-in-not.de

Vor 200 Jahren: Mit Sultan Mahmud II. begannen die Reformen in der Türkei

Ein Beitrag des Kirchenhistorikers Prof. Rudolf Grulich (2008)

Die vom türkischen Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdogan versprochenen und von der Europäischen Union angemahnten Reformen sind in der Türkei ins Stocken geraten. Von Reformen (türkisch: Tanzimat) sprach man schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als Sultan Mahmud II. mit Reformen und einem Umbau seines Reiches begann. Vor 200 Jahren war er 1808 auf den Thron der Osmanen gelangt.

Das ganze 18. Jahrhundert hatte dem Osmanischen Reich seine Niederlage sichtbar gemacht. Die Kriege mit Venedig und Österreich in der ersten Hälfte jenes Jahrhunderts, in der zweiten Hälfte auch mit Rußland, hatten den Verlust reicher Provinzen nach sich gezogen und schließlich gar die ersten Stimmen nach einer Teilung des Reiches oder gar einer Vertreibung der Türken aus Europa laut werden lassen. Bereits Selim III., ein aufgeklärter Absolutist, der seit 1789 den Thron innehatte, plante, dieses sich langsam auflösende Reich in das 19. Jahrhundert zu führen und im Stile Kaiser Josefs II. von oben her zu reformieren und modernisieren, aber er hatte alle religiösen und konservativen Kräfte gegen sich und wurde 1807 gestürzt.

Ein Sultan mit französischer Mutter

Sein Nachfolger Mustafa IV. wurde bereits 1808 beseitigt, als Alemdar Mustafa Pascha, der Pascha von Rustschuk, mit 10 000 Mann nach Konstantinopel zog und wiederum Selim einsetzte, der aber zugunsten seines Neffen Mahmud II. verzichtete. Sultan Mahmud hatte eine Französin als Mutter, die Schwester der Josephine Beauharnais, der ersten Frau Napoleons, die aus Haiti stammte. Sie war von Seeräubern gefangen genommen und in den Harem des Sultans verkauft worden, wo sie zur Lieblingsfrau des Sultans und zur Sultansmutter aufstieg. Mahmud II. sollte es gelingen, im Jahre 1826 die Janitscharen in der Hauptstadt mit brutaler Gewalt zu vernichten und damit die destruktivste Kraft des Reiches auszuschalten, die sich als ein Staat im Staate gebärdete. So leitete Mahmud II. die Epoche der Tanzimat ein, der Reformen. Sein Vermächtnis war der Hatt-i Şerif von Gülhane, in dem von seinem Sohn und Nachfolger Abdulmecit formal die Feudalstruktur des Reiches aufgehoben und die Gleichheit aller Bürger proklamiert wurde. Der Sultan garantierte in diesem Motuproprio, das in Anwesenheit der Würdenträger des Reiches, der christlichen Patriarchen und des Volkes am 2. November 1839 im Park von Gülhane verlesen wurde, Sicherheit des Lebens und der Habe, Freiheit des Glaubensbekenntnisses, Gleichheit in der Besteuerung und andere bürgerliche Freiheiten. *„Diese kaiserlichen Konzessionen erstreckten sich auf alle Unsere Untertanen, von welcher Religion oder Sekte sie sein mögen; sie alle ohne Ausnahme sollen derselben teilhaftig werden. Eine vollkommene Sicherheit wird demnach von Uns den Bewohnern des Reiches für ihr Leben, für ihre Ehre und ihr Vermögen gewährt, wie es der geheiligte Wortlaut unseres Gesetzes erheischt.“*

Um die französische Mutter von Sultan Mahmut rankten sich in christlichen Kreisen Konstantinopels verschiedene Legenden, bis hin zur Behauptung, der Sultan sei vor seinem Tode insgeheim Christ geworden.

Trotz des Hatt-i Şerif von Gülhane schritten die Reformen nur langsam voran, nicht nur die Bemühungen um die Modernisierung des Staates, sondern vor allem die Verbesserung der Lage der Christen. *„Freilich ist das Institut der seidenen Schnur abgeschafft, und niemand wird mehr von der Mauer des Serails in den Bosphorus gestürzt, Leben, Eigentum und Ehre, auch der Diener des Sultans, sind seit dem Hattischerif von Gülhane gegen Willkürlichkeiten geschützt. Aber eine aufgeklärte Gesetzgebung und der milde, edle und menschenfreundliche Sinn des Sultan Abdul-Medjid haben die Charaktere der Menschen und Sitten der Nation nicht zu ändern vermocht.“* So umriss damals der Autor F. Eichmann die Situation.

Vor allem die rechtliche Gleichstellung der Christen stand immer noch nur auf dem Papier und der Übertritt eines Mohammedaners zum Christentum wurde trotz des Hatt-i Şerif von Gülhane, trotz der Versicherung, dass sich dessen Konzessionen auf alle kaiserlichen Untertanen erstreckten *„ohne Ausnahme“*, noch mit dem Tode bestraft. So wurde am 25. August 1845 das Todesurteil an

Mit Sultan Mahmut II. begannen die Reformen in der Türkei

einem muslimischen Armenier vollstreckt, der sich wieder mit seiner Kirche ausgesöhnt hatte und zu ihr zurückgekehrt war. Da seine Verurteilung vor einem offenen Tribunal der Ulemas stattfand, erregte das Urteil Empörung in der westlichen Welt und zog lebhafteste Proteste der westlichen Botschafter bei der Pforte nach sich. Vor allem England, das eine eben begonnene protestantische Mission begünstigte, schlug harte Töne an. Es erreichte 1850 die Anerkennung der Protestanten als eigene Glaubensgemeinschaft, die durch kaiserlichen Ferman im November 1850 konstituiert wurde und an deren Spitze ein „*Vekil der Protestanten*“ trat, „*zur Beförderung ihrer Geschäfte und um ihnen Ruhe, Frieden und Sicherheit zu verschaffen*“.

Das Gesetz, das den Tod für muslimische Apostaten vorsah, konnte aber selbst der Sultan nicht abschaffen, da er ja ebenfalls dem Şeriat unterstellt war und es zu erfüllen hatte, doch teilte die Pforte in einer offiziellen Note den europäischen Mächten mit, sie werde alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um solche Hinrichtungen zu verhindern. „*Es kann jedoch nicht zugestanden werden, daß tatsächlich dieses diplomatische Verständnis zwischen der Pforte und ihren Alliierten, obgleich gekrönt durch das Versprechen des Sultans, zu so entschiedenen und wirksamen Erfolgen geführt hat, als die französische und englische Regierung zu erwarten berechtigt gewesen wären*“, musste der englische Gesandte Stratford de Redcliff in einer an die Pforte gerichteten Note vom 26. Januar 1856 feststellen. „*Zwei Fälle sind bekannt, in denen letzthin gewisse Personen den Tod von Henkers Hand aus religiösen Gründen erlitten haben. In anderen Fällen hat man durch Gefangensetzung, schlechte Behandlung oder weite Entfernung entweder einen Widerruf zu erwirken oder die feindselige Stimmung eines fanatischen Haufens zu beruhigen gesucht.*“

Lord Stratford nennt dann einzelne Schikanen wie die Deportierung ganzer Familien katholischer Konvertiten nach Kleinasien unter unmenschlichen Bedingungen und Begünstigung von Gewalttätigkeiten gegenüber Protestanten durch osmanische Behörden, obgleich ein kaiserlicher Ferman dieses religiöse Bekenntnis anerkannt hatte. Da England und Frankreich im Krimkrieg seit 1853 als Verbündete des Sultans gegen Rußland kämpften, konnten sie solche entschiedene Forderungen stellen, um „*bemerklich zu machen, daß die großen Mächte niemals darin einwilligen können, daß durch die Triumphe ihrer Flotten und Armeen in der Türkei die Gültigkeit eines Gesetzes befestigt werde, welches nicht nur für sie ein beständiger Schimpf, sondern für ihre Mitchristen eine Quelle grausamer Verfolgung ist. Sie sind berechtigt zu verlangen und die britische Regierung verlangt ausdrücklich, daß der zum Christentum übergehende Mohammedaner dieses wegen ebenso frei von jeder Art Strafe sein soll, wie der zum Mohammedismus übergehende Christ.*“

Zehn Tage vor diesem entschiedenen Auftreten hatte der englische Botschafter seiner Regierung in London ein „*Memorandum über die von der Pforte ihren christlichen Unterthanen ab antiquo in geistlichen Dingen verliehenen Privilegien*“ gesandt. Ihm können wir Angaben über die damalige rechtliche Stellung der Christen entnehmen. Neben Fragen der Wahl von Patriarchen und Bischöfen finden wir die Bekräftigung des Richteramtes des Patriarchen in zivilrechtlichen

Mit Sultan Mahmut II. begannen die Reformen in der Türkei

Fragen, aber auch: *„Niemand darf sich der Wiederherstellung von Klöstern und Kirchen einer Gemeinschaft nach dem alten Plan und alten Grundsätzen widersetzen“*, was den westlichen Missionaren in Konstantinopel und im ganzen Reich die Gründung neuer Gemeinden erleichterte.

Als *„neuerlich in geistlichen Dingen gemachte Conzessionen“* wird die früher bewilligte Erlaubnis, Kirchen wieder herzustellen, auch auf deren Erweiterung und ganz neuen Aufbau ausgedehnt. Unter *„Früherer Zustand nichtmuselmanischer Unterthanen“* wird aufgeführt, dass Mohammedaner dem Staat den *„Uschur“* zahlten, das heißt den Zehnten des Bodenertrages, Nichtmuslime aber noch den *„Summa“* oder Achten. *„Während muselmanische Unterthanen nur 4 Procent von ihren Waren als Zoll zahlten, nichtmuselmanische 5 Procent.“* Außerdem entrichteten Nichtmuslime noch eine Entschädigungstaxe, da sie nicht Militärdienst leisten durften, sowie verschiedene andere Taxen und leisten gewisse Frondienste. Sie durften auch noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts nur mit besonderer Genehmigung Reisen außerhalb des Reiches unternehmen, galten als unfähig, öffentliche Ämter zu bekleiden und einen Ehrenrang einzunehmen und mussten in der Form und Farbe ihrer Häuser ebenso wie in den Geschäfts- und Umgangsformen immer noch zum Ausdruck bringen, dass sie sich von den Muslimen unterschieden.

Das damalige Eintreten der Engländer und Franzosen zugunsten der Christen hatte Früchte getragen, denn als ganz neue *„Concessionen, welche nichtmuselmanischen Unterthanen seit dem Tanzimat ertheilt sind“*, kann der englische Botschafter die Aufhebung des Unterschiedes in der Besteuerung, die Abschaffung der Frondienste, die Freizügigkeit des Reisens, die Umwandlung der Militärdienst-Ersatzsteuer in eine Militärzuschuss-Steuer als ein Loskauf von der Leistung persönlicher Dienste, die Zulassung von nichtmuslimischen Untertanen zum Dienste in der Pforte nach Fähigkeit und Verdienst melden. *„Alle Unterschiede, welche für nichtmuslimische Unterthanen in Bezug auf Kleidung, Wohnungen und andere Dinge bestanden, sind abgeschafft. Jedermann kann sich kleiden, sein Haus bauen und einhergehen, wie es ihm beliebt.“*

Der Druck der westlichen Mächte zeigte angesichts der Verhandlungen über eine Beendigung des Krimkrieges noch weitere diplomatische Erfolge. Am 18. Februar 1856, dem 11. Djernazi-ul-Ahir 1272 des islamischen Kalenders, wurde ein neuer Erlass des Sultans, der Hatt-i Hümayun veröffentlicht, der in 20 Paragraphen die Stellung der osmanischen Untertanen bestimmte und dessen Ausführung über die freie Ausübung der Religion auch ihren Niederschlag im Pariser Friedensvertrag fanden, der im gleichen Jahr geschlossen wurde und den Krimkrieg beendete. Die uns interessierenden Punkte sind folgende:

Paragraph 1 betont und erneuert die Garantien des Hatt-i Şerifs von Gülhane, also Sicherheit der Person und der Habe eines jeden ohne Unterschied des Standes und der Religion. Um dies tatsächlich zu gewährleisten, sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Paragraph 2 erneuert alle Privilegien und Immunitäten, die von den Vorgängern des Sultans christlichen Gemeinschaften und anderen nichtmuslimischen Riten gewährt wurden.

Am wichtigsten aber ist **Paragraph 5**, der die freie Religionsausübung für jeden Bürger gewährt: *„Kein Unterthan meines Reiches darf in der Ausübung seiner Religion, die er bekennt, gehindert werden.“* Lord Stratford hatte zunächst folgende Fassung dieses Paragraphen vorgeschlagen:

„Kein Unterthan Sr. Majestät des Sultans, welchem Cultus er auch angehöre, wird wegen seiner religiösen Meinung weder beleidigt noch beunruhigt und noch viel weniger verfolgt oder bestraft werden.“

Die türkische Regierung hatte aber gegen diese Formulierung Bedenken, da man behauptete, der Prophet Mohammed habe selbst die Todesstrafe verhängt, wenn ein Muslim den Glauben wechselte. Deshalb formulierte sie den Paragraphen im Hatt-i Hümayun so, dass kein Widerspruch zum koranischen Gesetz spürbar wurde: Der Christ gewordene Muslim konnte sich nun auf den Hatt-i Hümayun berufen und wurde nicht mehr nach den islamischen Gesetzen gerichtet, sondern durfte in seiner neuen Religion nicht behindert werden.

Um willkürlichen Auslegungen osmanischer Richter, die sich darauf berufen könnten, das alte Gesetz sei nicht ausdrücklich genug aufgehoben worden, entgegenzutreten, erzwang Lord Stratford durch die Note vom 26. Januar 1856 am 12. Februar 1856 die Zusage Fuad Paschas, durch die dem Paragraphen 5 des Hatt-i Hümayun die Auslegung voller Religionsfreiheit zukommt: *„Demgemäß werden die früher der britischen und französischen Regierung in Bezug auf die Renegaten-Frage gegebenen Zusicherungen jetzt erneuert und abermals bestätigt, während in Zufügung einer weiteren Zusicherung erklärt und bekanntgemacht wird, dass die bei der damals getroffenen Entscheidung gebrauchten Ausdrücke in dem Sinne sollen verstanden werden, daß sie alle Renegaten umfassen.“*

Obwohl Rußland im Krimkrieg der Unterlegene war, betonte der Zar in seinem Manifest vom 31. März 1856, dass *„der ursprüngliche und hauptsächliche Zwecke des Krieges“* von Rußland erreicht worden sei: *„Das künftige Los und die Rechte aller Christen im Orient sind von nun an sichergestellt. Der Sultan erkennt sie feierlich an, und in der Folge dieses Aktes der Gerechtigkeit tritt das Osmanische Reich in den allgemeinen Verband der europäischen Staaten ein! Russen! Eure Anstrengung und Eure Opfer waren nicht vergeblich. Das große Werk ist vollendet.“*

Damals hatten sich die Europäer, allen voran Frankreich und England, dann auch Piemont für die Christen in der Türkei eingesetzt. Ein Beispiel, das heute die EU nachahmen sollte.

Mit Sultan Mahmut II. begannen die Reformen in der Türkei

Links:

Mehr Beiträge über die Türkei:

<https://www.kirche-in-not.de/allgemein/aktuelles/in-memori-am-bischof-luigi-padovese/>